

## Sonder-Klienten-Info Corona VI

### Inhalt:

EDITORIAL .....	1
1. CORONA-FIXKOSTENZUSCHÜSSE .....	1
2. WELCHE UNTERNEHMEN SIND BEGÜNSTIGT? .....	2
3. UNTERNEHMEN IN SCHWIERIGKEITEN .....	2
4. WELCHE KOSTEN WERDEN BEZUSCHUSST .....	3
5. WIE HOCH IST DER ZUSCHUSS .....	3
6. ZEITPUNKT DER ANTRAGSTELLUNG UND AUSZAHLUNG .....	4
7. INHALT DES ANTRAGS UND BESTÄTIGUNG DER ZAHLEN .....	4
8. ANTRAGSVERFAHREN UND UNSERE HILFESTELLUNG .....	4

### EDITORIAL

Wir nehmen die am Donnerstag veröffentlichte Richtlinie für die Fixkostenzuschüsse aus dem Corona-Hilfsfonds zum Anlass, Ihnen wieder mit einem Sondernewsletter die Neuigkeiten, wie Ihnen seitens der öffentlichen Hand in und durch die Krise geholfen werden soll, darzustellen.

Dass auch diese Maßnahme mit bürokratischen Hürden gespickt ist haben wir erwartet, dass jedoch auch hier wieder „Unternehmen in der Krise“ ausgeschlossen sind, macht uns persönlich betroffen, da diese erwartungsgemäß die Hilfen am schnellsten und am dringendsten benötigt hätten. Auch fehlt uns weiterhin die Einsicht, wie das zu den „Allen wird geholfen werden“ Statements unseres Vizekanzlers und des Finanzministers passt, die diese schon zu Beginn des shutdowns in ihren Pressekonferenzen von sich gegeben haben.

Wir sind jedoch zuversichtlich, dass Sie trotz der gut gemeinten, aber von der Bürokratie tw. zunichte gemachten oder viel zu spät kommenden, Staatshilfen, dank Ihres Unternehmergeistes gestärkt aus der Krise hervorgehen werden.

Unser ganzes Team steht Ihnen dabei wie immer für Fragen bzw. Unterstützung bei der Umsetzung telefonisch und per e-mail Fragen zur Verfügung.

### 1. Corona-Fixkostenzuschüsse

Die Richtlinie zur Deckung von Fixkosten für Unternehmen, die durch COVID-19 im Zeitraum 16.3. bis 15.9.2020 Umsatzaufälle verzeichnen, ist nun als Verordnung des BMF veröffentlicht worden. Gänzlich neu ist, dass die Fixkostenzuschüsse, die ursprünglich erst nächstes Jahr ausbezahlt werden sollten, nun in 3 Tranchen beantragt und ausbezahlt werden sollen - davon das erste Drittel sofort.

Grundsätzlich sollte das erste Drittel ab 20.5.2020 beantragt werden können. Die Verordnung ist allerdings noch nicht in Kraft getreten, da das formale OK der EU-Kommission noch ausständig ist. Dieses wird aber sicher in den nächsten Tagen kommen.

Wir stellen Ihnen die Richtlinie im Folgenden dar.

## **2. Welche Unternehmen sind begünstigt?**

Beantragende Unternehmen müssen alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sitz oder Betriebsstätte in Österreich.
- Ausübung einer wesentlichen operativen Tätigkeit in Österreich, die zu Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb führt. Die nicht-gewerbliche Vermietung ist somit beispielsweise ausgeschlossen.
- Das Unternehmen darf in den letzten 3 Jahren nicht dem Abzugsverbot wegen aggressiver Steuerplanung unterlegen sein.
- Das Unternehmen darf in den letzten 5 Jahren keine Finanzstrafe verhängt bekommen haben.
- Das Unternehmen hat durch die COVID-19 Krise einen wesentlichen Umsatzrückgang erlitten.
- Das Unternehmen darf sich am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten befunden haben (dazu s.u.)
- Das Unternehmen hat zumutbare Maßnahmen gesetzt um die Fixkosten zu reduzieren.

Unternehmen, die Zahlungen aus dem Unterstützungsfonds für Non-Profit-Organisationen beziehen (werden) sind von den Fixkosten-Zuschüssen ausgenommen, neben Unternehmen im Eigentum der öffentlichen Hand und auch Unternehmen, die mehr als 250 Mitarbeiter beschäftigen und im Betrachtungszeitraum mehr als 3 % der Beschäftigten gekündigt haben, statt Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen.

## **3. Unternehmen in Schwierigkeiten**

Wieder steht in der Richtlinie, dass das beantragende Unternehmen sich am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Z 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 befunden haben darf. Per AGVO-Definition gilt ein Unternehmen als "in Schwierigkeiten", wenn zumindest einer der folgenden Punkte zutrifft:

- a. Mehr als die Hälfte des gezeichneten/ausgewiesenen Kapitals ist durch aufgelaufene Verluste verbraucht; bei Kapitalgesellschaften: Eigenmittel geringer als die Hälfte des gezeichneten Kapitals inkl. Agio, bei Personengesellschaften: Eigenmittel geringer als die Hälfte des ausgewiesenen Komplementär-/Kapitals. Dieses Kriterium gilt nicht für Einzelunternehmer und generell auch nicht für Einnahmen-/Ausgabenrechner.
- b. Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens liegen vor oder ein Insolvenzverfahren ist bereits anhängig
- c. Unternehmen hat bereits eine Rettungs- und/oder Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt noch dem Umstrukturierungsplan

Keine Prüfung der Kriterien erfolgt bei Unternehmen, die jünger als 3 Jahre sind (maßgeblich ist Firmenbucheintragung bzw. Aufnahme der Geschäftstätigkeit bzw. Beginn der Steuerpflicht).

Die Bedingung a) wird vor allem bei Unternehmen zu Problemen führen, die trotz Hinzurechnung von Gesellschafterdarlehen, negativ bleiben, aber überlebensfähig sind. Besonders bitter ist das für Unternehmen, die schon nachhaltige Gewinne erzielen, aber die Schwelle zum positiven Eigenkapital noch nicht überschritten haben.

#### **4. Welche Kosten werden bezuschusst**

Vorweg müssen wir festhalten, wer eine hohe Abschreibung hat, bekommt diese nicht ersetzt und auch nicht den Gehaltsanteil bei Kurzarbeit, der nicht vom AMS bezuschusst wird.

Zuschussfähige Fixkosten sind daher ausschließlich folgende Aufwendungen aus einer operativen inländischen Tätigkeit (etwaige Versicherungsleistungen sind in Abzug zu bringen):

- Geschäftsraummieten und Pacht, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit stehen
- Betriebliche Versicherungsprämien
- Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen, sofern diese nicht an verbundene Unternehmen als Kredite oder Darlehen weitergegeben wurden
- Finanzierungskostenanteil der Leasingraten
- betriebliche Lizenzgebühren, sofern die empfangende Körperschaft nicht konzernzugehörig ist oder unter dem beherrschenden Einfluss desselben Gesellschafters steht
- Aufwendungen für Strom, Gas und Telekommunikation
- Wertverlust bei verderblicher oder saisonaler Ware, sofern diese aufgrund der COVID-19-Krise mindestens 50 % des Wertes verlieren (kann erst ab 2. Tranche beantragt werden, sofern nachweisbar – keine Schätzwerte!)
- angemessener Unternehmerlohn bei einkommensteuerpflichtigen Unternehmen (natürliche Personen als Einzel- oder Mitunternehmer); dieser ist auf Basis des letzten veranlagten Vorjahres zu ermitteln (monatlicher Unternehmerlohn = steuerlicher Gewinn des letztveranlagten Vorjahres / Monate mit unternehmerischer Tätigkeit). Als Unternehmerlohn dürfen jedenfalls 666,66 Euro, höchstens aber 2.666,67 Euro pro Monat angesetzt werden. Nebeneinkünfte sind abzuziehen.
- Personalaufwendungen, die ausschließlich für die Bearbeitung von krisenbedingten Stornierungen und Umbuchungen anfallen
- Aufwendungen für sonstige vertragliche betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen, die nicht das Personal betreffen

#### **5. Wie hoch ist der Zuschuss**

Der Fixkostenzuschuss ist gestaffelt und abhängig vom Umsatzausfall des Unternehmens und kann bis zu 75 % betragen.

Wenn die Fixkosten binnen 3 Monaten 2.000 Euro übersteigen, zahlt der Bund:

- 40-60 % Ausfall: 25 % Ersatzleistung
- 60 -80 % Ausfall: 50 % Ersatzleistung
- 80-100 % Ausfall: 75 % Ersatzleistung

Die Auszahlung erfolgt in drei Tranchen. Das erste Drittel kann ab 20. Mai beantragt werden. Ein weiteres Drittel kann ab 19. August beantragt werden. Der Rest kann ab 19. November beantragt werden. Unternehmen, die keine saisonalen Waren haben (außer sie können den Wertverlust bereits nachweisen) und eine Saldenliste übermitteln, können bereits ab 19. August die restlichen 2/3 beantragen.

Für den Umsatzausfall wird grundsätzlich das 2. Quartal 2019 mit jenem des 2. Quartal 2020 verglichen. Abweichend kann auch auf Monatsbasis verglichen werden. Es können aus den folgenden 6 Betrachtungszeiträumen maximal drei aufeinander Folgende ausgewählt werden und werden dann mit den gleichen Zeiträumen des Jahres 2019 verglichen:

- 16.3.2020 – 15.4.2020
- 16.4.2020 – 15.5.2020
- 16.5.2020 – 15.6.2020
- 16.6.2020 – 15.7.2020
- 16.7.2020 – 15.8.2020
- 16.8.2020 – 15.9.2020

Die bezuschussten Fixkosten sind bei abweichender Wahl des Betrachtungszeitraumes dann auch für den Betrachtungszeitraum zu nehmen.

## **6. Zeitpunkt der Antragstellung und Auszahlung**

Die Antragstellung erfolgt verpflichtend über Finanz Online und kann ab 20.5.2020 bis 31.8.2021 gemacht werden. Die erste Tranche kann somit ab morgen (wenn das Online-Formular dann schon zur Verfügung steht!), die zweite Tranche ab 19.8.2020 und die dritte Tranche ab 19.11.2020 gestellt werden.

Die Tranchen gehen jeweils auf 1/3 des gesamten Zuschusses und beinhalten in Tranche 1 und 2 geschätzte Werte, die dann in der 3. Tranche mit den Ist-Werten korrigiert werden.

## **7. Inhalt des Antrags und Bestätigung der Zahlen**

Der Antrag hat neben den Zahlen die Erklärung des Unternehmers zu enthalten, dass die Umsatzausfälle durch die COVID-19-Krise verursacht sind und schadensmindernde Maßnahmen gesetzt wurden. Die Höhe der Umsatzausfälle und der Fixkosten ist durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter zu bestätigen und einzubringen.

Wird bei der Beantragung der ersten Tranche des Zuschusses ein Betrag von bis zu € 12.000,00 beantragt, kann die Bestätigung entfallen. Beträgt der beantragte Zuschuss bei der ersten Tranche zwischen € 12.000,00 und € 90.000,00, kann sich die Bestätigung auf die Plausibilität der Zahlen beschränken.

Die COFAG und die Finanzverwaltung behalten sich vor, ggf. ergänzende Unterlagen und Auskünfte im Zuge der Antragsprüfung zu verlangen.

Darüber hinaus hat der Antragsteller weitere umfangreiche Bestätigungen auf dem Formular des Antrages abzugeben, für deren Richtigkeit er auch haftet.

## **8. Antragsverfahren und unsere Hilfestellung**

Wir bieten Ihnen an, für Sie das Zahlenmaterial für den Antrag zusammenzustellen und den Antrag einzubringen und/oder die geforderten Bestätigungen zu erteilen.

Wenn wir Antragseinbringer sind, müssen Sie uns gegenüber als Antragsteller die o.a. Erklärungen und die ebenfalls geforderten Verpflichtungserklärungen abgeben.

Wenn Sie daher unsere Unterstützung in Anspruch nehmen wollen, bitten wir um ein kurzes e-mail oder einen Anruf wo Sie uns das mitteilen. Wir werden Ihnen dann – sofern wir Ihre Buchhaltungsdaten im Hause haben, die Zahlen zusammenstellen und mit Ihnen gemeinsam die Entscheidung, für welchen Zeitraum beantragt wird, treffen.

Abschließend werden wir Ihnen die einzureichenden Zahlen sowie ein Schreiben, in dem Sie uns gegenüber die geforderten Erklärungen abgeben, mailen und Sie ersuchen, beide Dokumente zu unterschreiben und zurückzuschicken/-mailen. Auf dieser Basis können wir dann für Sie den Antrag in Finanz-Online abgeben.